

Fusionsvertrag

zwischen der

Verbandsgemeinde
Betzdorf

Verbandsgemeinde
Gebhardshain



Vertrag über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Betzdorf mit der Verbandsgemeinde Gebhardshain

	Seite
Präambel	3
Abschnitt I - Grundlegende Bestimmungen	
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Organe der neuen Verbandsgemeinde	4
§ 3 Ortsrecht	4
§ 4 Rechtsnachfolge	4
Abschnitt II - Verwaltungszusammenführung	
§ 5 Verwaltungsorganisation	4
§ 6 Bedienstete und Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger	5
§ 7 Personalrat und Schwerbehindertenvertretung	5
Abschnitt III - Einzelbestimmungen	
§ 8 Schulen	5
§ 9 Brandschutz	6
§ 10 Beteiligungen sowie sonstige öffentliche und kulturelle Einrichtungen	6
§ 11 Wirtschafts- und Tourismusförderung	8
§ 12 Raumordnung und Finanzausgleich	8
§ 13 Flächennutzungsplan	8
§ 14 Aufgabenwahrnehmung als untere Bauaufsichtsbehörde	8
§ 15 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	9
§ 16 Bildung einer Netzbeteiligungsgesellschaft	9
§ 17 Schiedsgerichtsbezirke	10
§ 18 Gleichstellungsbeauftragte	10
Abschnitt IV- Finanzen	
§ 19 Finanzwirtschaft	10
§ 20 Anstehende oder laufende Maßnahmen	11
§ 21 Finanzielle Unterstützung des Landes	11
Abschnitt V - Schlussbestimmungen	
§ 22 Interimsausschuss	11
§ 23 Schlussbestimmungen	12
§ 24 Inkrafttreten	12

Präambel

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich zum Ziel gesetzt, die Leistungs- und die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Verwaltungskraft der Verbandsgemeinden im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger durch Gebietsänderungen, insbesondere durch die Fusion von Verbandsgemeinden, zu verbessern.

Zur Manifestierung dieses Vorhabens trat am 28. September 2010 das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform in Kraft.

Dieses sieht u. a. vor, dass Verbandsgemeinden mit weniger als 12.000 Einwohnern, sofern sie nicht freiwillig mit einer benachbarten Verbandsgemeinde fusionieren, zwangsweise zusammengelegt werden.

Nach ausführlichen Beratungen und ersten Gesprächen mit benachbarten Verbandsgemeinden, sprach sich die, von einer Zwangsfusion bedrohte Verbandsgemeinde Gebhardshain für die Aufnahme von Fusionsgesprächen mit der Verbandsgemeinde Betzdorf aus.

Da auch diese dem Ansinnen positiv gegenüberstand, wurde gemeinsam nachfolgender Fusionsvertrag erarbeitet und den Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

In der neu zu bildenden Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain werden rund 26.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf einer Fläche von rund 73,5 Quadratkilometern in 17 Ortsgemeinden leben.

Eine große Bedeutung soll einer bürger-, sach- und ortsnahen Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde zukommen. Mit modernen kommunalen Bürgerbüros an den Verwaltungssitzen Betzdorf und Gebhardshain und mit weiteren Angeboten gilt es, den Bürgerinnen und Bürgern den gewohnten Service zu erhalten und diesen nach Möglichkeit zu verbessern.

Nach eingehenden Verhandlungen stimmen die Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse des

- Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Gebhardshain am 14. Juli 2015 und des
- Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Betzdorf am 15. Juli 2015

der nachfolgenden Vereinbarung über die freiwillige Fusion zu.

- Die
- Ortsgemeinde Alsdorf,
 - Stadt Betzdorf,
 - Ortsgemeinde Elben,
 - Ortsgemeinde Elkenroth,
 - Ortsgemeinde Dickendorf,
 - Ortsgemeinde Fensdorf,
 - Ortsgemeinde Gebhardshain,
 - Ortsgemeinde Grünebach,
 - Ortsgemeinde Kausen,
 - Ortsgemeinde Malberg,
 - Ortsgemeinde Molzhain,
 - Ortsgemeinde Nauroth,
 - Ortsgemeinde Rosenheim,
 - Ortsgemeinde Scheuerfeld,
 - Ortsgemeinde Steinebach/Sieg,
 - Ortsgemeinde Steineroth und die
 - Ortsgemeinde Wallmenroth

wird im anschließenden Gesetzgebungsverfahren von Seiten des Landes durch formelle Anhörung in den Fusionsprozess eingebunden.

Abschnitt I - Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain bilden zu dem, im Landesgesetz festgelegten Fusionstermin eine neue Verbandsgemeinde.
Diese führt den **Namen** "Betzdorf-Gebhardshain" und hat ihren **Sitz** in Betzdorf.
- (2) Die neue Verbandsgemeinde hat je eine **Verwaltungsstelle** in Betzdorf und in Gebhardshain. Die Verwaltungsstelle Gebhardshain wird zur Dienstleistungsgrundversorgung zumindest ein Bürgerbüro und eine Auskunftsstelle für Tourismus vorhalten.

§ 2 Organe der neuen Verbandsgemeinde

Der **Verbandsgemeinderat** und **die Bürgermeisterin/der Bürgermeister** der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain werden zu dem vom Land gesetzten Stichtag gewählt.

Weiteres zur Wahl und/oder Amtszeit der bisherigen Bürgermeister etc. regelt das spätere Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Betzdorf und Gebhardshain.

§ 3 Ortsrecht

Das zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende **Ortsrecht** der Verbandsgemeinde Betzdorf und der Verbandsgemeinde Gebhardshain gilt im jeweiligen räumlichen Geltungsbereich fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

Dies gilt insbesondere für die jeweiligen **Hauptsatzungen** der Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain mit den darin eingebundenen Vorschriften zu öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 4 Rechtsnachfolge

Die neue Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain ist **Rechtsnachfolgerin** der Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain.

Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Beteiligungen, Verbände und Vereine bzw. Vereinigungen, denen die aufgelösten Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

Abschnitt II - Verwaltungszusammenführung

§ 5 Verwaltungsorganisation

- (1) Die bestehenden **Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen** sowie personalvertretungsrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen der Verbandsgemeinde Betzdorf wie auch der Verbandsgemeinde Gebhardshain gelten für die jeweilige, örtliche Verwaltungsstelle über den Fusionszeitpunkt hinaus bis zu einer Neufassung fort.
- (2) Bei sich widersprechenden Regelungen der bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen im Sinne von Abs. 1, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain, wenn erforderlich unter Beteiligung der Personalräte/Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten, welche Regelungen anzuwenden sind.

- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde entscheidet über die **zukünftige Organisationsstruktur**.

§ 6 Bedienstete und Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger

- (1) Die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden der Verbandsgemeinde Betzdorf wie auch der Verbandsgemeinde Gebhardshain gehen mit der Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde über.
- (2) Die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain tritt in die **Rechte und Pflichten** der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse ein. Erworbene **Besitzrechte** dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte **Kündigung** und entsprechende Änderungskündigung mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen.
- (3) Die neue Verbandsgemeinde soll für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten tragen und die **Beihilfe** und **sonstigen gesetzlichen Leistungen** gewähren.
- (4) Die Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain werden bereits vor dem Fusionszeitpunkt damit beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich auf den Zeitpunkt nach der Fusion abzustimmen.

§ 7 Personalrat und Schwerbehindertenvertretung

- (1) Nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain führen die bei den bisherigen Dienststellen gebildeten **Personalräte** die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Personalrats, längstens sechs Monate nach dem Fusionstermin, gemeinsam fort.
- (2) Gleiches gilt, unter Zugrundlegung der gesetzlichen Vorschriften, für die Neuwahl der **Schwerbehindertenvertretung**.

Abschnitt III - Einzelbestimmungen

§ 8 Schulen

- (1) Die Aufgaben der beiden Verbandsgemeinden als Schulträger gehen in den derzeit bestehenden Strukturen auf die neue Verbandsgemeinde über.

Die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain wird somit Schulträgerin

- der **Grundschulen** in

- Alsdorf ("Hellertal-Grundschule"),
- Betzdorf ("Christophorus-Grundschule" und "Martin-Luther-Grundschule"),
- Elkenroth ("Sankt Martin-Grundschule") und
- Gebhardshain ("Astrid-Lindgren-Grundschule") mit Außenstelle Malberg

sowie

- der **Realschule Plus in Gebhardshain** sein.

Beide Verbandsgemeinden einigen sich darauf, die Trägerschaft für die Realschule Plus Gebhardshain (inklusive Sportanlage und Turnhallen) dem Landkreis Altenkirchen anzubieten.

- (2) Die Verbandsgemeinde Gebhardshain ist Trägerin der **Schulsportanlage in Elkenroth** (Schulsportplatz und eine Turnhalle). Diese geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Verbandsgemeinde über.
- (3) Die **Maximilian-Kolbe-Grundschule in Scheuerfeld** verbleibt in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Scheuerfeld.

Unter diesem Gesichtspunkt erfolgt die **Finanzierung** der in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain übergehenden Grundschulen über eine Sonderumlage.

Die Realschule Plus (nebst Sportanlage und Turnhallen) wird bis zu einer etwaigen Übernahme durch den Landkreis Altenkirchen über die allgemeine Verbandsgemeindeumlage abgerechnet.

§ 9 Brandschutz

- (1) Alle bestehenden **Freiwilligen Feuerwehren** gehen unter Beibehaltung der vorhandenen Strukturen in die Trägerschaft der neuen Verbandsgemeinde über und sollen zu einer schlagkräftigen, zukunftsfähigen Einrichtung zusammengeführt werden.
Die Finanzierung erfolgt über die Verbandsgemeindeumlage.
- (2) Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung werden für die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain eine Wehrleiterin/ein Wehrleiter sowie dessen/deren Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.
Die **Wahlen** erfolgen durch die Wehrführer der einzelnen Löschzüge bzw. -gruppe der bisherigen Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain.
- (3) Die Wehrleiter und Vertreter des Wehrleiters der bisherigen Verbandsgemeinde Betzdorf bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterinnen und Vertreter der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain in ihren Funktionen für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Betzdorf. Entsprechendes gilt für den Wehrleiter und den Vertreter des Wehrleiters der bisherigen Verbandsgemeinde Gebhardshain in Bezug auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Gebhardshain.

§ 10 Beteiligungen sowie sonstige öffentliche und kulturelle Einrichtungen

- (1) **Beteiligungen**, Mitgliedschaften in **Vereinen, Verbänden oder sonstigen Vereinigungen** der Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain werden, sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, weitergeführt.
Auf § 4 dieses Vertrages wird verwiesen.
Etwaige Doppelmitgliedschaften werden mit dem Vereinigungszeitpunkt zusammengeführt.
- (2) Die Verbandsgemeinden Betzdorf und Kirchen sind jeweils zur Hälfte Gesellschafter der **Freizeitbad Molzberg GmbH**.
Die neue Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain tritt als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Betzdorf in die Gesellschaft ein und übernimmt deren Anteile mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.
Die Finanzierung der Jahresverluste erfolgt über die Verbandsgemeindeumlage.
- (3) Die Verbandsgemeinde Betzdorf ist Mitglied im **Abwasserzweckverband Betzdorf-Kirchen-Daaden**.
Die Zustimmung der anderen Verbandsmitglieder vorausgesetzt, tritt die neue Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Betzdorf in den Zweckverband ein.

- (4) Die Verbandsgemeinde Betzdorf ist Mitglied im **Zweckverband Wasserversorgung Kreis Altenkirchen**.
Die Zustimmung der anderen Verbandsmitglieder vorausgesetzt, tritt die neue Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Betzdorf in den Zweckverband ein.
- (5) Die Verbandsgemeinde Gebhardshain unterhält einen verbandsgemeindeeigenen **Bauhof**.
Die neue Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain übernimmt als Rechtsnachfolgerin diesen Bauhof mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.
Die Verbandsgemeinde Betzdorf unterhält keinen eigenen Bauhof.
Die Vertragspartner sprechen sich dafür aus, einen, beide Verbandsgebiete übergreifenden Bauhof anzustreben.
Alternativ soll versucht werden, die v. g. Einrichtung in den Bauhof der Ortsgemeinde Gebhardshain oder den Betriebshof der neuen Verbandsgemeindewerke Betzdorf-Gebhardshain zu integrieren.
Einzelheiten regelt der neu zu wählende Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain.
- (6) Die Verbandsgemeinde Betzdorf beteiligt sich an der **Ökumenische Stadtbücherei Betzdorf**, welche über das Gebiet der Verbandsgemeinde Betzdorf hinaus auch von einer Vielzahl der Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Gebhardshain in Anspruch genommen wird.
Beide Verbandsgemeinden stimmen darin überein, das Angebot weiterhin aufrecht zu erhalten; die Finanzierung erfolgt weiterhin über die Verbandsgemeindeumlage.
- (7) Die Verbandsgemeinde Betzdorf unterstützt und finanziert über die **Volkshochschule Betzdorf e.V.** ein eigenes, umfangreiches Kursangebot zur Erwachsenenbildung.
Die Verbandsgemeinde Gebhardshain bietet mit dem Volksbildungswerk Gebhardshain als Außenstelle der Kreisvolkshochschule Altenkirchen ebenfalls ein Serviceangebot zur Erwachsenenbildung an.
Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, das Angebot weiterhin aufrecht zu erhalten und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zusammen zu führen. Näheres soll der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain bestimmen.
Die Förderung erfolgt über die Verbandsgemeindeumlage.
- (8) Zur Förderung des kulturellen Angebotes unterstützt die Verbandsgemeinde Betzdorf finanziell die **Theatergemeinde Betzdorf e.V.** sowie der **Musikgemeinde Betzdorf-Kirchen e.V.**, letzteres in Kooperation mit der Stadt Kirchen.
Beide Verbandsgemeinden stimmen der Aufrechterhaltung der Serviceangebote zu; die Förderung erfolgt über die Verbandsgemeindeumlage.
- (9) Die Verbandsgemeinde Betzdorf ist Mitglied im **Bäderzweckverband Betzdorf-Kirchen**.
Die Zustimmung des anderen Verbandsmitglieds vorausgesetzt, tritt die neue Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Betzdorf in den Zweckverband ein.
- (10) In **Dickendorf** wird ein **Freibad** vom Schwimmverein Dickendorf unterhalten. Die Verbandsgemeinde Gebhardshain hat sich in der Vergangenheit sowohl an Investitionskosten maßgeblich beteiligt, als auch durch einen jährlichen Zuschuss entstandene Defizite teilweise ausgeglichen.
Die Vertragspartner sprechen sich dafür aus, den Schwimmverein Dickendorf weiterhin zu unterstützen. Weiteres obliegt dem neuen Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain.

§ 11 Wirtschafts- und Tourismusförderung

- (1) Die Verbandsgemeinde Betzdorf hat zur Wirtschaftsförderung die **Regionale Entwicklungsgesellschaft - gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)** gegründet, an der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Ortsgemeinden Alsdorf, Grünebach, Scheuerfeld und Wallmenroth, die Stadt Betzdorf sowie die Verbandsgemeinde Betzdorf selbst Anteilseigner sind.

Die Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain stimmen darin überein, dass für die Bündelung und Stärkung des gemeinsamen Standort- und Wirtschaftspotentials eine alle Ortsgemeinden übergreifende Wirtschaftsförderung sinnvoll ist.

Hierbei ist zu beachten, dass angesichts der Interessen- und Aufgabenvielfalt sowie der höheren Anzahl von Trägerkommunen letztlich nicht die Handlungsfähigkeit verloren geht.

Lösungsansatz könnte eine Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde sein.

Die endgültige Ausgestaltung der künftigen Wirtschaftsförderung obliegt dem neuen Verbandsgemeinderat in Abstimmung mit der Stadt Betzdorf und den Ortsgemeinden.

- (2) Der Tourismus nimmt eine herausgehobene Stellung ein und soll zukünftig als Selbstverwaltungsaufgabe von der neuen Verbandsgemeinde wahrgenommen werden.

Die Verbandsgemeinde Gebhardshain ist

- gemeinsam mit der Ortsgemeinde Steinebach/Sieg Trägerin des **Besucherbergwerks "Grube Bindweide"**,
- Trägerin des **Wanderparkplatzes an der Dickendorfer Mühle** und zudem
- alleinige, unterhaltungspflichtige Eigentümerin des **Förder- und Aussichtsturms (Barbaraturm) in Malberg-Steineberg**.

Beide Vertragspartner sind damit einverstanden, dass die neue Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain als Rechtsnachfolgerin die o. g. (Teil-)Trägerschaften der Verbandsgemeinde Gebhardshain übernimmt.

Die Tourismusförderung wird über die allgemeine Verbandsgemeindeumlage finanziert.

§ 12 Raumordnung und Finanzausgleich

- (1) Die Stadt Betzdorf bildet als Mittelzentrum zusammen mit den Mittelzentren Stadt Kirchen und Stadt Wissen ein sog. freiwilliges kooperierendes Mittelzentrum (KMF). Die Ortsgemeinde Gebhardshain hat die Funktion eines Grundzentrums inne.

- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Einzelbestimmungen dieses Vertrages nur in Kraft treten sollen, wenn das Landesgesetz über die freiwillige Gebietsänderung garantiert, dass ihre o. g. derzeitige raumordnungsplanerische Ausweisung aus fusionsbedingten Gründen nicht zu ihrem Nachteil verändert wird.

§ 13 Flächennutzungsplan

Die Flächennutzungspläne für die Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain gelten fort, bis ein neuer Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain wirksam wird.

§ 14 Aufgabenwahrnehmung als untere Bauaufsichtsbehörde

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die neu gegründete Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain zur Aufrechterhaltung aber auch zur Erweiterung des bestehenden Bürgerservices die Funktion als untere Bauaufsichtsbehörde in Vollfunktion beantragt.

§ 15 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

- (1) Die **Aufgaben** der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung gehen auf die neue Verbandsgemeinde über.
- (2) Die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Verbandsgemeinde Betzdorf und Gebhardshain jeweils zuständigen **Eigenbetriebe** werden rechtlich und organisatorisch am Verwaltungsstandort Betzdorf zusammengeführt. Die Integration weiterer Aufgaben soll geprüft werden. Unter Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten und Bedürfnissen kann eine bedarfsorientierte Aufgabenwahrnehmung am Standort Gebhardshain erfolgen.
- (3) Das **Vermögen und die Verbindlichkeiten** der Verbandsgemeindewerke Betzdorf – Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – und der Verbandsgemeindewerke Gebhardshain – Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – gehen im Rahmen der Zusammenführung hierbei als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten entschädigungslos zu den Wertansätzen der Schlussbilanzen über.
- (4) Die Fusionspartner werden zunächst für die **Kalkulation der Tarife, Gebühren und Beiträge** für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung die von den Verbandsgemeindewerken Betzdorf und Gebhardshain betriebenen Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als getrennte Einrichtungen behandeln. Eine Angleichung der in den Gebieten der Verbandsgemeinde Betzdorf und Gebhardshain jeweils geltenden Tarife, Gebühren und Beiträge für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird angestrebt.
- (5) Die Fusionspartner streben darüber hinaus an, bis spätestens 10 Jahre nach der Gebietsänderung ein **einheitliches Beitrags- und Gebührensystem** einzuführen.
- (6) Die Fusionspartner stimmen darin überein, dass die derzeit für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden **Vereinbarungen**, insb. Bezugs-, Liefer- und Entsorgungsvereinbarungen vorerst fortgesetzt werden. Die eigenen Wassergewinnungsanlagen in der Verbandsgemeinde Gebhardshain sollen weiter betrieben werden.
- (7) Die Fusionspartner stimmen darin überein, dass bis zur Wirksamkeit der Gebietsänderung keine **Maßnahmen** durchgeführt werden bzw. **Beschaffungen** erfolgen, die mit einer, für eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung notwendigen technischen und baulichen Standardisierung nicht vereinbar sind. Dringend notwendige Maßnahmen bzw. Beschaffungen zur Sicherstellung der Versorgungs- bzw. Entsorgungssicherheit sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen.
- (8) **Fusionsbedingt erforderliche Ausgaben** für die in Abs. 2 beabsichtigte Zusammenführung trägt die neue Verbandsgemeinde.

§ 16 Bildung einer Netzbeteiligungsgesellschaft

In der Verbandsgemeinde Betzdorf gibt es derzeit Bestrebungen, die Versorgungsnetze zu kommunalisieren und eine Stromnetzbeteiligungsgesellschaft zu gründen:

Die Ortsgemeinden Alsdorf, Grünebach, Scheuerfeld und Wallmenroth sowie die Stadt Betzdorf haben im Mai 2013 die bestehenden Stromkonzessionsverträge um 20 Jahre mit der RWE Deutschland AG verlängert.

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen eröffnete die RWE Deutschland AG den o. g. Ortsgemeinden die Möglichkeit zur Bildung eines Kooperationsmodells "Stromnetzbeteiligung".

Die Verhandlungen werden durch die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain weiter begleitet.

§ 17 Schiedsamsbezirke

Die neue Verbandsgemeinde wird zwei **Schiedsamsbezirke** umfassen.

Ein Schiedsamsbezirk umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Betzdorf. Dienstsitz der Schiedsperson dieses Schiedsamsbezirks ist Betzdorf.

Der andere Schiedsamsbezirk erstreckt sich auf das **Gebiet** der bisherigen Verbandsgemeinde Gebhardshain. Die Schiedsperson dieses Schiedsamsbezirks hat ihren Dienstsitz in Gebhardshain.

Die Bildung eines einzigen Schiedsamsbezirks im Gebiet der neuen Verbandsgemeinde wird unter Mitwirkung des Amtsgerichts angestrebt.

§ 18 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die **Gleichstellungsbeauftragten** der bisherigen Verbandsgemeinde Betzdorf und Gebhardshain bleiben bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain im Amt. Sie üben ihre Funktion nur für das Gebiet der Verbandsgemeinde aus, für das sie bisher bestellt worden sind.
- (2) Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung wird die Gleichstellungsbeauftragte der neuen Verbandsgemeinde bestellt.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten.

Abschnitt IV - Finanzen

§ 19 Finanzwirtschaft

- (1) Die **Haushaltssatzungen** mit den **Haushaltsplänen** der Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain für das Haushaltsjahr _____ gelten bis zum _____ (Ende des Jahres, in dem der Zusammenschluss erfolgt) fort. Bis dahin kann die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain für die Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain Nachtragshaushaltssatzungen mit Nachtragshaushaltsplänen erlassen.

- (2) Für die Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain ist jeweils eine **Schlussbilanz** zum _____ aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde ist dementsprechend eine Eröffnungsbilanz zum _____ aufzustellen.

Das in den Schlussbilanzen vom _____ ausgewiesene Anlage- und Umlaufvermögen sowie die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde Betzdorf wie auch der Verbandsgemeinde Gebhardshain gehen zum _____ vollständig und entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über.

Gleiches gilt für die, ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zusammenzuführenden Bilanzen der fusionierenden **Regie- und Eigenbetriebe**.

Die von der Verbandsgemeinde Betzdorf gebildeten Rückstellungen zu anhängigen Rechtsstreitigkeiten (u. a. Derivate) werden von der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain, sofern zum Fusionszeitpunkt noch anhängig, übernommen und fortgeführt.

- (3) Die in den Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain bestehenden **Kassen** können bis zum _____ (Ende des Jahres, in dem der Zusammenschluss erfolgt) fortgeführt werden.
- (4) Die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die **Abschlüsse** der Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain gemäß den §§ 108 und 109 Gemeindeordnung für das Haushaltsjahr _____ aufzustellen.

Für den Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain sind die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinde Betzdorf und Gebhardshain zum _____ unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

- (5) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen **Rechnungsprüfungsausschuss** zu bilden, dem die nach den Absatz 4 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen sind.

§ 20 Anstehende oder laufende Maßnahmen

Die Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain haben mit Beginn der Vertragsverhandlungen in Bezug auf das aufzunehmende Gemeindegebiet alles zu unterlassen, was zu unangemessenen und dauerhaft neuen **finanziellen Belastungen** der neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain führen kann.

§ 21 Finanzielle Unterstützung des Landes

Das Land unterstützt die freiwillige Gebietsänderung finanziell in angemessener Höhe.

Die beiden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Betzdorf und Gebhardshain werden beauftragt, zur Harmonisierung des Fusionsprozesses und unter Beachtung des vorliegenden Vertrages entsprechende Gespräche mit dem Land zu führen.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

§ 22 Interimsausschuss

- (1) Für die Zeit bis zum Tag der Gebietsänderung wird ein **Interimsausschuss** gebildet.
- (2) Dem Interimsausschuss **gehören an**:
1. die Bürgermeister der beiden Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain,
 2. die Beigeordneten der beiden Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain,
 3. die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden der, in den beiden Verbandsgemeinderäten vertretenen Fraktionen oder im Einzelfall durch sie beauftragte Stellvertreter,
 4. nach Bedarf die Personalratsvorsitzenden der beiden Verbandsgemeinden oder der im Einzelfall durch sie beauftragte Stellvertreter.
- (3) Die **Sitzungen** des Interimsausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Sofern in dieser Vereinbarung versehentlich die **Regelungen vereinbarungsbedürftiger Punkte** unterblieben sind, verpflichten sich die Verbandsgemeinde Betzdorf und Gebhardshain über den Interimsausschuss, eine einvernehmliche Regelung im Geiste dieser Vereinbarung zu finden.
Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Kreisverwaltung Altenkirchen als unmittelbare Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle/nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Interimsausschuss begleitet darüber hinaus, beginnend vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Tag der Gebietsänderung, den Fusionsprozess:
Er bereitet politische Entscheidungen vor und ist bei der **Erarbeitung** rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. der Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde) involviert.
Der Ausschuss erhält in diesem Sinne die gleiche Funktion wie ein, von den jeweiligen Verbandsgemeinderäten gebildeter, beratender Ausschuss.

Entscheidungsbefugnisse der aktuellen Verbandsgemeinderäte wie auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Betzdorf und Gebhardshain sowie die Entscheidungsbefugnisse des zukünftigen, neuen Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde dürfen hierbei nicht beeinträchtigt werden.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre **Rechtswirksamkeit** oder **Durchführbarkeit** später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.
- (2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Verbandsgemeinde das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine **Anpassung des Vertragsinhalts** an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, tritt dieser Vertrag am Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- (2) Diese Urkunde wird vierfach ausgefertigt, je eine **Ausfertigung** ist bestimmt für die Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain, eine Ausfertigung ist für die neue Verbandsgemeinde sowie eine Ausfertigung für das Land Rheinland-Pfalz.

Betzdorf/Gebhardshain, den . Juli 2015

Verbandsgemeinde Betzdorf

Verbandsgemeinde Gebhardshain

Bernd Brato
Bürgermeister

Konrad Schwan
Bürgermeister